

Entgeltordnung für das Wilstermarsch-Stadion der Stadt Wilster

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 04.12.2017 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Wilstermarsch-Stadions, § 11 Abs. 3 Benutzungsordnung, werden die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte erhoben.

Bei dem Wilstermarsch-Stadion handelt es sich um eine Sportanlage ohne Sporthalle und Begegnungsstätte. Die Sporthalle wird vom Schulverband Wilstermarsch betrieben und die Begegnungsstätte ist an den SVA verpachtet.

§ 2 Entgeltsätze

Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------|
| <i>1. Wilstermarsch-Stadion komplette Anlage</i> | <i>250 €/Std.,</i> |
| <i>2. Beachvolleyballfeld</i> | <i>80 €/Std.</i> |
| <i>3. Leichtathletische Anlagen</i> | <i>80 €/Std.</i> |
| <i>4. Kunstrasenspielfeld (Fußballplatz)</i> | <i>125 €/Std.</i> |

Die Kosten für den Stromverbrauch werden gesondert abgerechnet.

Bei einer Stornierung sind die entstandenen Kosten an die Stadt Wilster zu erstatten.

Der Bürgermeister der Stadt Wilster kann in begründeten Fällen auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von dem Erheben der Gebühr bzw. der Stornierungsgebühr machen.

§ 3 Ausschluss von Schadensersatz

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Nutzung des Wilstermarsch-Stadions und seiner Einrichtung infolge Störungen im Betrieb (Betriebspause, Veranstaltungen, Arbeitskampfmaßnahmen, höhere Gewalt, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen etc.) steht den Benutzerinnen und Benutzern kein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz zu.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wilster, den 05.12.2017

*Walter Schulz
Stadt Wilster
Der Bürgermeister*